



A M T S B L A T T
der
S T A D T H O R S T M A R

Ausgegeben in Horstmar am 03.06.2019

Nr. 08/2019

Lfd. Nr.	Datum	Inhalt Titel	Seite
17	03.06.2019	Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)	69-71

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1 – 3, 48612 Horstmar
Druck u. Vertrieb: Bürgermeister der Stadt Horstmar

Das Amtsblatt liegt im Rathaus, Kirchplatz 1-3, Zimmer 10, aus. Hier kann es auch kostenlos abgeholt werden. Außerdem kann es im Internet unter www.horstmar.de eingesehen werden.

Durchschrift

Kreis Steinfurt
Umwelt- und Planungsamt
-Immissionsschutz-
Az.: 67/3-566.0007/18/1.6.2

Steinfurt, 17.05.2019

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Firma Windkraft Berg GmbH & Co. KG, Haltern 14, 48612 Horstmar beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 1.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) am Standort 48612 Horstmar, Gemarkung Horstmar, Flur 120, Flurstück 29 mit einer Nabenhöhe von 137 m und einem Rotordurchmesser von 126 m sowie einer elektrischen Leistung von 3,45 MW. Die beantragte WEA soll im Laufe des ersten Quartals 2020 in Betrieb genommen werden. Aufgrund von § 5 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Als Bestandteil der Antragsunterlagen wurde ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der obige Antrag und die Antragsunterlagen werden ab dem 06.06.2019 bis zum Ablauf des 05.07.2019 während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar, Zimmer 26 und 28, bei der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 2, 48624 Schöppingen, Zimmer 11 sowie beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, Zimmer A 515 zur Einsicht ausgelegt. Das Vorhaben wird auch auf dem Zentralen Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist (06.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019) auch elektronisch einsehbar. Ferner erfolgt eine Bekanntmachung des Vorhabens unter der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/ auf der Internetseite des Kreises Steinfurt. Auch über diesen Weg sind der Antrag und die Antragsunterlagen während der Auslegungsfrist (06.06.2019 bis einschließlich 05.07.2019) elektronisch einsehbar.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem UVP-Bericht vom 19.03.2019 folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 19.03.2019; Landschaftsbildbewertung und Ersatzgeldermittlung vom 19.03.2019; Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artgruppe der Vögel vom 19.03.2019; Prognose der Schallimmissionen vom 16.01.2018 mit Anlagen (Lärmtechnische Vermessungen von WEA); Messberichte über Schallleistungspegel der WEA im offenen und schallreduzierten Betrieb; Technische Beschreibung der Sägezahn-Hinterkante der Rotorblätter; Schattenwurfgutachten vom 03.08.2017; Verzichtserklärung zu Schattenwurfeinwirkungen; Technische Beschreibung des Schattenwurfmoduls; Untersuchung zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der Windenergieanlage vom 08.08.2017; Gutachten zur Baugrunduntersuchung vom 13.11.2017; Turbulenzgutachten vom 16.11.2017; Allgemeine Spezifikation zur Eiserkennung; Allgemeine Beschreibung zum Eissturz- und Eisabwurfisiko sowie zur Risikominderung; Gutachten der DNV GL zum Eiserkennungssystem; Brandschutzkonzept; Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Angaben zum Abfallanfall.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt, der Stadt Horstmar und der Gemeinde Schöppingen ab dem 06.06.2019 bis zum Ablauf des 05.08.2019 schriftlich oder elektronisch unter den E-Mail-Adressen umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de, gemeinde@schoeppingen.de oder stadt@horstmar.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders kann dessen Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden. Für den 29.08.2019, 10:00 Uhr wird im Ratssaal des historischen Rathauses der Stadt Horstmar, Kirchplatz 1-3, 48612 Horstmar ein Erörterungstermin bestimmt. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Entscheidung wird öffentlich bekannt gemacht. Formgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Einwender erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Genehmigungsbehörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger

Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG und die §§ 8 bis 10a und 12 der 9. BImSchV.

Kreis Steinfurt - Umwelt- und Planungsamt -

Steinfurt, den 17.05.2019

Az.: 566.0007/18/1.6.2

Im Auftrag



Dr. Rolf Winters